

Zeven, 06.07.2021

Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven		Nr. SG/503/2016-21
Beratungsfolge		Termin
Samtgemeindeausschuss		13.07.2021
Samtgemeinderat		20.07.2021

TOP: Antrag auf Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Zeven

Anlagen: Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Samtgemeinde Zeven

Sachverhalt/Begründung:

Die CDU-Fraktion im Rat der Samtgemeinde Zeven hat gemäß Fraktionsbeschluss vom 06.05.2021 beantragt, die Hauptsatzung der Samtgemeinde Zeven in Anlehnung an § 64 Abs. 2 NKomVG zu ändern, um öffentliche Sitzungen via Livestream in Bild und Ton übertragen bzw. aufzeichnen zu können.

Bürger*innen der Samtgemeinde Zeven wird zwar die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen ermöglicht, kann aber häufig aus unterschiedlichen Gründen nicht wahrgenommen werden. Fachausschusssitzungen beginnen teilweise während der Arbeitszeit, oder interessierte Bürger*innen haben aus persönlichen Gründen nicht die Möglichkeit an einer Sitzung teilzunehmen. Kinderbetreuung, eingeschränkte Mobilität etc. seien hier als Beispiele zu nennen.

Ein Livestream und die Möglichkeit eines Mitschnitts einer öffentlichen Sitzung, bietet den Bürger*innen weitere Möglichkeiten, Beratungsgänge zu verfolgen und spätere Beschlussfassungen besser nachvollziehen zu können. Auch ist es für die ehrenamtlichen Ratsmitglieder erheblich leichter, der Öffentlichkeit die zu beratenden Tagesordnungspunkte näher zu bringen.

Da die Hauptsatzung eine Übertragung von öffentlichen Sitzungen via Livestream zwar nicht explizit ausschließt, aber § 64 Abs. 2 NKomVG vorsieht, dass Film- und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung in öffentlichen Sitzungen nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt, soll laut o. g. Antrag die Hauptsatzung geändert werden.

Ein neuer § 13 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Zeven vom 19.06.2017 könnte in Anlehnung an die Muster-Hauptsatzung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes wie folgt formuliert werden:

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates darf die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

Die vorgeschlagene Änderung wäre als 1. Änderungssatzung zu beschließen. Für diesen Beschluss ist

gemäß § 12 Abs. 2 NKomVG die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (§ 45 Abs. 2) erforderlich.

Finanzielle Auswirkung:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Zeven beschließt die Möglichkeit der Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates über eine 1. Änderungssatzung mit in die Hauptsatzung der Samtgemeinde Zeven vom 19.06.2017 aufzunehmen.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
1				SG-BM	